

Verwaltungsbehörden (insbesondere Naturschutz) war ein weiterer Zwischenbericht erst wieder in der Sitzung des TA vom 15.01.2014 möglich.

Nachdem mittlerweile belastbare Aussagen, v.a. zu den Themen Landschaftsschutzgebiet, Versorgungsleitungen (NATO-Pipeline, Bodenseewasserversorgung) und rechtlich mögliche Abstände zu Siedlungsbereichen und Siedlungserweiterungsflächen bekannt sind, konnten die eingegangenen Stellungnahmen bewertet und gegenübergestellt werden.

Hierzu ergeben sich folgende grundlegende Änderungen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans:

- evtl. erweiterter Abstand zu Wohngebieten von 1.000m wird nicht weiterverfolgt, sondern gemäß Windenergieerlass auf 700m beschränkt, dabei ist eine Unterscheidung in eine rechnerisch nachzuweisende Tabuzone (Abstand nach Berechnung nachzuweisen) und weitere Abwägungszone (bis 700m) zu treffen, die Abstände der anderen Siedlungsgebiete werden ebenfalls (wie bisher vorgesehen) aus dem Windenergieerlass übernommen
- Abstand zu potentiellen Siedlungserweiterungsflächen wird auf 500m beschränkt
- in Landschaftsschutzgebieten werden keine Flächen ausgewiesen
- zum Schutz des Landschaftsbildes und von hochwertigen Ackerflächen muss die in einem größeren Bereich anzunehmende Windgeschwindigkeit in 100m Höhe bei mindestens 5,00m/sec liegen
- 1.000m Abstand von nachgewiesenen Brutplätzen windkraftsensibler Vogelarten
- Abstand von Fahrbahnrändern klassifizierter Straßen (Tabuflächen), bei
 - o Bundesautobahnen 100,00m
 - o Bundesstraßen 40,00m
 - o Landesstraßen 40,00m
 - o Kreisstraßen 30,00m
- Übernahme weiterer Abstände wie vom Regionalverband vorgeschlagen
- Abstand von besonderen Leitungen (Bodenseewasserversorgung und NATO-Pipeline) im Rahmen des FNP entsprechend der Schutzstreifenbreiten.

Aus den rechtlichen Rahmenbedingungen, den eingegangenen Stellungnahmen und den geführten Gesprächen ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Suchfelder:

K1 wird nicht weiterverfolgt

- Landschaftsschutzgebiet (ausschlaggebend)
- FFH-Gebiet
- Abstand zur NATO-Pipeline
- mögliche Brutstandorte windkraftsensibler Vogelarten *4500000 M r*

K2 wird weiterverfolgt und in die Teilflächen K2, K2.1 und K2.2 aufgeteilt

K3 wird nicht weiterverfolgt

- Windhöflichkeit flächendeckend unter 5,00m/sec
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Erholungsfunktionen der Landschaft
- Abstände zu Biotopen und „Erlenbruch-See“, L 553 sowie NATO-Pipeline

K4 wird nicht weiterverfolgt

- große Fläche im Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- außerhalb des LSG geschätzte Windhöflichkeit von weniger als 5,00m/sec
- Abstand zu Brutstandorten windkraftsensibler Vogelarten sowie mögliche Brutstandorte windkraftsensibler Vogelarten
- Abstand zur Stromleitung sowie zu Biotopen

Sitzungsvorlage				621.31
Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“				
<ul style="list-style-type: none"> - Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Fachbehörden eingegangenen Stellungnahmen - Festlegung der Grundzüge sowie der Konzentrationszonen 				
TOP-Nr.	Gremium	Sitzung am	öffentlich	nichtöffentlich
4	Gemeinderat	05.11.2014	X	

Anlagen	Synopse der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Fachbehörden eingegangenen Stellungnahmen Auszug aus dem avifaunistischen Gutachten (S. 1-18, 37-55 und 74-77) Kartierung des sich aus der Abwägung ergebenden Planungsstands
----------------	---

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat wägt die eingegangenen Stellungnahmen unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ab und beauftragt die Verwaltung, die Entwürfe zum Erläuterungsbericht und Umweltbericht entsprechend den Abwägungsergebnissen ausarbeiten zu lassen.

I. Sachverhalt und Begründung

Über den Sachstand zur Flächennutzungsplanung „Windenergie“ wurde zuletzt in der TA-Sitzung am 17.09.2014 im Rahmen einer Bekanntgabe berichtet. Wie dort ausgeführt, soll der Gemeinderat in dieser Sitzung am 05.11.2014 über das weitere Vorgehen beschließen.

Der Beschluss, einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan aufzustellen, wurde nach Änderung des Landesplanungsgesetzes in der GR-Sitzung am 07.03.2012 bzw. 24.10.2012 getroffen. Dabei wurde eine interkommunal abgestimmte Planung mit der Stadt Östringen und den Gemeinden Bad Schönborn, Kronau und Ubstadt-Weiher durch das Planungsbüro Sternemann und Glup (Sinsheim) festgelegt.

Entsprechend den bis dahin bekannten Vorgaben wurde ein Vorentwurf ausgearbeitet. Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 08.11.2012 unterrichtet und konnte sich anschließend im Rahmen einer Planaufgabe vom 09.-23.11.2012 äußern. Die Fachbehörden und Nachbarkommen erhielten ebenso Gelegenheit zur Stellungnahme.

In der Sitzung am 10.04.2013 wurde der damalige Planungsstand vorgestellt und das weitere Vorgehen, u.a. Zurückstellen von zwei Suchfeldern, besprochen. In der Folgezeit wurden die ausgewählten Suchräume durch das Büro Bioplan hinsichtlich der windkraftsensiblen Vogelarten gemäß den Vorgaben der LUBW untersucht.

Aufgrund der ergangenen Rechtsprechungen, ergänzenden Hinweise der Ministerien und teilweise erheblichen Klärungsbedürfnissen mit den zuständigen unteren

- Auswirkungen auf schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege

K5 wird nicht weiterverfolgt

- geringe Fläche aufgrund Siedlungsabständen sowie Brutplätzen windkraftsensibler Vogelarten
- kaum Flächenanteil mit Windhöflichkeit von bis zu 5,25m/sec
- landwirtschaftliche Flächen mit „Flurbilanzstufe I“
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Umgebungsschutz des besonders geschützten Denkmals „Schloß Gochsheim“
- Durchschneidung durch L 618
- Streuobstbestand nördlich der L 618

K6 wird nicht weiterverfolgt

2x Refer Milou → 7.000 m Abstand

- Umgebungsschutz des besonders geschützten Denkmals „Schloß Gochsheim“
- Brutnachweise des Rotmilans sowie Jagdhabitat & Rastplatz weiterer Vogelarten
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

K7 wird weiterverfolgtRefer Milou
Schwarzer Milou**K8 wird nicht weiterverfolgt**

- Brutnachweise windkraftsensibler Vogelarten und Nachweis der Sumpfohreule
- Richtfunktrasse
- geringe Fläche mit Windhöflichkeit bis zu 5,25m/sec
- Drehfunkfeuer Pfinztal-Wöschbach
- angrenzende Naturschutzgebiete und Biotope

K9 wird nicht weiterverfolgt

- Landschaftsschutzgebiet mit wertvollen Strukturen
- Brutnachweise und Brutverdachtsflächen windkraftsensibler Vogelarten
- Richtfunktrasse
- Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege

Gemäß aktuellem Planungsstand kann mit den Suchfeldern K2, K2.1, K2.2 sowie K7 eine **Gesamfläche von ca. 100ha** vorgehalten werden. Hinsichtlich der Vorgaben zur Planung nach § 35 (3) BauGB muss der Windkraft substanziiell Raum verschafft werden. Auch wenn dies auf den ersten Blick **im Verhältnis zur Gesamtgemarkungsfläche** mit 8.056ha mit ca. **1,24%** als nicht gegeben erscheinen mag, muss gerade in Kraichtal eine besondere Bewertung erfolgen, denn alleine **51,51% der Gemarkungsflächen** sind durch **Landschaftsschutzgebiete** erfasst, für die das Landratsamt an allen erdenklichen Standorten Befreiungen oder Ordnungsänderungen aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken kategorisch ablehnt. Hinzu kommen Flächen, wie Gewässer, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, die Siedlungs- und Verkehrsflächen mit rund 945ha (ca. 11%) sowie die naturschutzrechtlich erforderlichen Abstände von Brutnachweisen windkraftsensibler Vogelarten. Zuletzt muss **aufgrund des Landschaftsbildes** in Kraichtal eine Untergrenze der zulässigen geschätzten Windgeschwindigkeiten erfolgen, die bei Berücksichtigung der Vorgaben des EEG zum Referenzertrag ein **Mindestmaß an Bereichen mit Geschwindigkeiten von 5,00-5,25m/sec in 100m Höhe** enthält. An allen Belangen gemessen, ist davon auszugehen, dass durch eine ca. 100ha-große Konzentrationszone(n) der Windkraft substanziiell Raum geschaffen wird.

Bei einer weiteren Öffnung der Windgeschwindigkeit in Bereiche von weniger als 5,00m/sec, muss nach der Rechtsprechung davon ausgegangen werden, dass Abwägungsfehler getroffen werden, die zu einer Unwirksamkeit der Planung führen würden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die eingegangenen Stellungnahmen wie in der beiliegenden Abwägung zu würdigen und die o.g. Grundzüge in die weitere Planung aufzunehmen.

Auf der Grundlage des Abwägungsergebnisses hat das Planungsbüro einen Honorarvorschlag, zur Ausarbeitung des Entwurfes des Erläuterungsberichtes und des Umweltberichtes unterbreitet. Nach Beschluss des Gemeinderats wird die Verwaltung den entsprechenden Auftrag an das Planungsbüro erteilen. Nach Vorlage der Entwürfe wird der Gemeinderat im kommenden Jahr mit der Billigung dieser und den Beschlüssen zur Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen befasst.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushaltsplanentwurf für 2015 im Verwaltungshaushalt, Unterabschnitt 6100 (sächlicher Aufwand für Bauleitplanung und Bodenordnung) eingestellt.

Beratungsergebnis:

- Einstimmig mit Stimmenmehrheit laut Beschlussvorschlag
- abweichender Beschluss: